

## Satzung

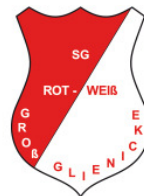
### Sportgemeinschaft "Rot – Weiß Groß Glienicke"

#### §1

1. Die Sportgemeinschaft trägt den Namen  
"Rot – Weiß Groß Glienicke"  
und hat ihren Sitz in Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen sowie die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen.
5. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

#### §2

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

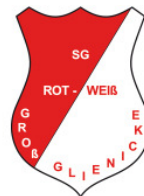


2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zur besseren Befriedigung der sportlichen Interessen der Mitglieder können Sektionen gegründet werden.

### §3

Der Verein besteht aus:

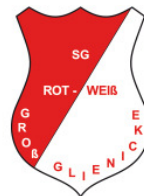
1. den erwachsenen Mitgliedern, unterteilt in
  - a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



## §4

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

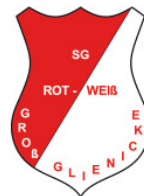
1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zu begründen.  
Der Antragsteller hat dazu innerhalb von 4 Wochen das Einspruchsrecht. Über das Einspruchsrecht entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.



6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als 3 Monaten.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

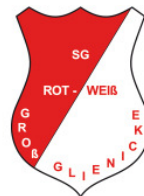
In den Fällen a – c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, mindestens jedoch für ein halbes Jahr, bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



## §5

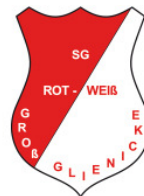
1. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und aktiv an der Umsetzung des satzungsgemäßen Inhaltes mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Mit der Aufnahme in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung zu regeln ist.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Beiträge umfassen Geldzahlungen und/oder Sachleistungen. Zur Regelung der Beitragspflicht und des Beitragsumfanges ist eine Beitragsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.  
Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich, immer für das kommende Halbjahr zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Fälligkeitstermin selbständig auf das Vereinskonto einzuzahlen.  
Rechnungen zum Mitgliedsbeitrag können erstellt werden.  
Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, befindet sich das Mitglied bereits am folgenden Tag im Verzug. Disziplinarmaßnahmen können ohne Mahnungen durchgeführt werden. Die Einleitung gerichtlicher Schritte ist mit Beginn des Verzuges möglich.



## §6

### Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - d) Geldstrafen,
  - e) Ausschluss.
2. Der Bescheid über die disziplinarische Maßnahme - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach der Mitteilung Beschwerde einzulegen.
3. Ehrenmitglieder, die sich für die in diesem Paragraphen unter Punkt 1 genannten Handlungen zu verantworten haben, können nur von der Mitgliederversammlung entsprechend der unter Punkt 1 a-e genannten Maßnahmen zur Verantwortung gezogen werden. Die von der Mitgliederversammlung in diesem Punkt gefassten Beschlüsse sind endgültig.



## §7

### Organe

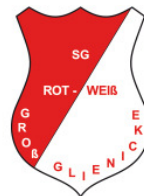
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Revisionskommission.

## §8

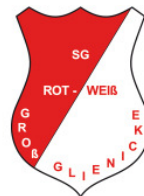
### Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassierers,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Festsetzung von Beiträgen,
  - e) Satzungsänderung,
  - f) Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §4 Abs. 2,
  - h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Abs. 2 und 6,
  - i) Berufung gegen disziplinarische Maßnahmen gemäß §6 Abs. 1 und 2,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11,



- k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet am Ende jeden Geschäftsjahres statt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es:
    - a) der Vorstand beschließt oder
    - b) 10 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
  4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis mindestens 21 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  6. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß §3 Abs. 1,
    - b) vom Vorstand.
  7. Anträge auf Satzungsänderung müssen 28 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.





8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §9

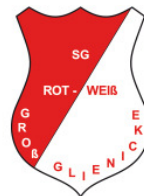
### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## §10

### Der Vorstand

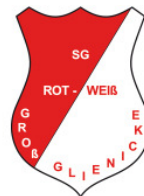
1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und folgende Funktionen sind zu besetzen:



- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionen a) – c) dürfen nicht als Doppelfunktion besetzt werden und jedes Vorstandsmitglied hat prinzipiell nur eine Stimme bei Abstimmungen im Vorstand und der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über deren Tätigkeit. Der Vorstand kann weitere als die in der Satzung genannte Ordnungen der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.
3. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam. Bei Verhinderung des einen von ihnen übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die vor genannten Aufgaben. Die Verhinderung muss dem Vorstand bekannt sein.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied des Vereins auf Beschluss des Vorstandes in den Vorstand berufen werden. Eine nachträgliche Wahl für die verbleibende Amtszeit hat auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.



## §11

### Revisionskommission

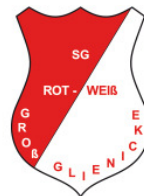
1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während der Amtsperiode aus, beruft die Revisionskommission ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Revisionsmitgliedes.

Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisoren wählen unter sich den Vorsitzenden der Revisionskommission.

2. Aufgaben der Revisionskommission sind, Prüfungen der Kasse (Bankkonten), der Buchhaltung und der Verwendung der Mittel gemäß Satzung, des Haushaltsplanes sowie gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Revisionskommission hat vierteljährlich Prüfungen durchzuführen. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Bei Revisionen ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag auf der Mitgliederversammlung.



## §12

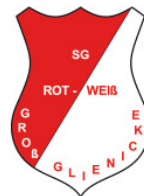
### Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist auf der Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach dem gleichen Prinzip.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## §13

### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders zu berufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
2. Für die erforderlichen Tätigkeiten zur Auflösung des Vereins werden durch den Vorstand Sportfreunde vorgeschlagen, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf Dauer ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuelle eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und dem Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Einrichtung die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## §14

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom

*27.02.2009*

beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

23.02.2010

Datum

gez. Oliver Schulte

Unterschrift